

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.11.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition soll erreicht werden, kleinere Unternehmen mit weniger als drei LKW oder bis zu fünf Mitarbeitern, die als Berufskraftfahrer tätig sind, von der Pflicht zur Nutzung des digitalen Tachographen auszunehmen.

In der öffentlichen Petition, der sich 30 Mitzeichner angeschlossen haben, wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die Petentin führt aus, kleine Tiefbauunternehmen mit sechs Arbeitern müssten täglich Listen bei sich führen, in denen sie begründen, warum nicht statt des LKWs mit Tachoscheibe ein LKW mit digitalem Tachographen eingesetzt werde.

Bei so genannten „Mischbetrieben“, die über jeweils einen LKW mit normaler Tachoscheibe und einen mit digitalem Tachographen verfügten, müsse man zu den Listen auch die aktuelle Tachoscheibe des anderen LKWs als Nachweis mit sich führen. Mache man kleine Fehler - „hagle es Bußgelder.“

Zur Vermeidung von Lenkzeitüberschreitungen und somit zum Schutz des Verkehrs sei die Benutzung des digitalen Tachographen durchaus sinnvoll. Dies habe jedoch in Betrieben zu gelten, in denen mehr als 10 LKW im Einsatz seien, nicht in Unternehmen mit lediglich 2 LKW, von denen lediglich einer über einen digitalen Tachographen verfüge. Besonders nicht, wenn die LKW nur für Baustellen im Umkreis eingesetzt und nur zur Entsorgungsanlage und zurück fahren würden.

Von einem „Fehler im System“ ausgehend, begehrt die Petentin daher eine Änderung der Verpflichtung zur Nutzung von digitalen Tachographen unter Berücksichtigung der Größe der Unternehmen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Die Verpflichtung zum Einbau und zur Nutzung des digitalen Kontrollgeräts ist in den Verordnungen (EG) Nr. 561/2006, (EWG) Nr. 3821/85 und in der Fahrpersonalverordnung (FPersV) geregelt.

Nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 i. V. m. Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sind Fahrzeuge, die der Personen- oder Güterbeförderung im Straßenverkehr dienen und die, einschließlich Anhänger bzw. Sattelanhänger, über ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen verfügen, mit einem digitalen Kontrollgerät auszurüsten. Da diese Verpflichtung fahrzeugbezogen ist, kommt es nicht darauf an, wie viele dieser Fahrzeuge von einem Unternehmen betrieben werden.

Die Benutzungsvorschriften für das Kontrollgerät und die Nachweispflichten sind in Artikel 13 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 geregelt. So muss der Fahrer eines Fahrzeugs, das mit einem analogem Kontrollgerät ausgerüstet ist, nach Artikel 15 Abs. 7 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 den Kontrollbeamten auf Verlangen jederzeit Folgendes vorlegen können:

- Die Schaublätter für die laufende Woche sowie die vom Fahrer in den vorausgegangenen 15 Tagen verwendeten Schaublätter,
- die Fahrerkarte, falls er Inhaber einer solchen Karte ist, und
- alle während der laufenden Woche und der vorausgehenden 15 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgeschrieben sind.

Lenkt der Fahrer ein Fahrzeug, das mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist, so muss er den Kontrollbeamten nach Artikel 15 Abs. 7 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 auf Verlangen jederzeit Folgendes vorlegen können:

- Die Fahrerkarte, falls er Inhaber einer solchen Karte ist,
- alle während der laufenden Woche und der vorausgehenden 15 Tage erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrücke, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vorgeschrieben sind, und
- die Schaublätter, für die laufende Woche sowie die vom Fahrer in den vorausgegangenen 15 Tagen verwendeten Schaublätter, falls er in dieser Zeit ein Fahrzeug gelenkt hat, das mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I ausgerüstet ist.

Ab dem 1. Januar 2008 verlängert sich der Zeitraum von 15 auf 28 Tage.

Alle Regelungen dienen letztlich dazu, die Verkehrssicherheit europaweit zu erhöhen.

Ausnahmen von der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften sind nur dann möglich, wenn diese auch im Gemeinschaftsrecht vorgesehen sind. Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gibt den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, bestimmte Ausnahmen durch nationales Recht umzusetzen. In Deutschland soll dies durch die Anpassung der Fahrpersonalverordnung erfolgen, welche derzeit mit den Ländern und Verbänden abgestimmt wird. Der Katalog des Artikels 13 ist jedoch abschließend. Eine darüber hinausgehende nationale Regelung, z. B. für Kleinbetriebe, wie sie von der Petentin angeregt wird, ist damit nicht möglich.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.